

Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung
- KBBEO
für den Kindergarten Leopoldschlag

vom 01.07.2021

I. Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Leopoldschlag betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Leopoldschlag

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Jahres.
2. Die Hauptferien werden mit 5 Wochen vor dem ersten Montag im September eines jeden Jahres festgesetzt.
3. Die Weihnachts-, Osterferien richten sich nach den Ferien an der Volksschule Leopoldschlag. Während der Semesterferien und Herbstferien, sowie an schulfreien Tagen ist der Kindergarten ab einem Bedarf von 5 Kindern geöffnet.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	Von:	Bis:
Montag	7.15 Uhr	12.30 Uhr
Dienstag	7.15 Uhr	16.00 Uhr
Mittwoch	7.15 Uhr	16.00 Uhr
Donnerstag	7.15 Uhr	16.00 Uhr
Freitag	7.15 Uhr	12.30 Uhr

2. Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung geschlossen.
4. Die Aufenthaltsdauer unter drei jähriger Kindern in der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich. Grundsätzlich besuchen die Kinder die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung an 5 Tagen die Woche. Der Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung kann jedoch auch auf mindestens 3 Tage in der Woche gekürzt werden. (Ausnahme: kindergartenpflichtige Kinder)

2. In der der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe, deren Angebot sich auch an Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats und/oder an Kinder im volksschulpflichtigen Alter richtet, eingerichtet. Im Einzelfall darf bei Übereinstimmung mit den Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes auch ein Kind ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden. Diese können die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung auch an nur 2 Tagen besuchen. Unter 3 jährige Kinder dürfen die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung in einem Ausmaß von 30 Wochenstunden besuchen.
3. Der Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, ist freiwillig.
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
6. Jedes Vorschulkind muss ein Jahr vor Schuleintritt die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung regelmäßig besuchen. Der Besuch an 5 Wochentagen und insgesamt 20 Wochenstunden ist gesetzlich vorgeschrieben und zur Erfüllung des Bildungsauftrages erforderlich.
7. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zu erfolgen.
8. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Impfbescheinigung.
 - c) Meldezettel
 - d) Sozialversicherungsnummer
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
9. Die Gemeinde entscheidet über die Aufnahme in den Kindergarten und die Kindergartenleitung teilt diese den Eltern schriftlich mit.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Leopoldschlag einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe

bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

4. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VI. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) Außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Leopoldschlag und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

VII. Abmeldung:

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VII – A. Regelung für die Nachmittagsbetreuung

1. Für die Nachmittagsbetreuung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich, jeweils bis spätestens zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Anmeldefrist bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Leopoldschlag zu erfolgen.
2. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Nachmittagsbetreuung während eines laufenden Kindergartenjahres ist nur bei Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes möglich. Über das Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes entscheidet der Rechtsträger. Die Abmeldung des Kindes vom Besuch der Nachmittagsbetreuung hat schriftlich, zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist bei der Leitung der

Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Leopoldschlagt zu erfolgen.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und führt zeitgerecht eine schriftliche Bedarfserhebung bezüglich der anfallenden schulfreien Tage und der Semester- bzw. Herbstferien durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr und Nachmittag bis spätestens bis 13.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und Mittag frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden.
4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder

besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen

6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes bis längstens 7.30 Uhr des Tages an dem das Kind verhindert ist davon zu benachrichtigen.
8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
9. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (Mindestalter 16 Jahre), in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
10. An Veranstaltungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, an welchen die Eltern teilnehmen (Martinsfest, Muttertagsfeier,...), tragen die anwesenden Eltern der jeweiligen Kinder die alleinige Verantwortung für ihre Kinder und beaufsichtigen diese jeweils selbst.
11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen (Mindestalter 16 Jahre). Der Bustransport kann ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.
13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
15. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
16. Der Rechtsträger hat weiter sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XI. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

1. Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durch eine/n Zahnarzt/-ärztin durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.
2. Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, daraufhin erhalten die Kinder Gutscheine von der Oö. Gebietskrankenkasse zugesendet. Mit diesem Gutschein können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Das Datenschutzgesetz 2000 wird von allen beteiligten Organisationen und Personen jederzeit strengstens eingehalten.

XII. Sehtest in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.
2. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

XIII. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

XIV.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Leopoldschlag tritt mit 01.09.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister
Hubert Koller

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass Einvernehmen mit dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

_____ Datum

_____ Unterschrift Eltern(teil)

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- im letzten Kindergartenjahr einmalig eine **zahnärztliche Untersuchung** durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden
- der Rechtsträger in der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung erhobene **Daten betreffend den Sprachstand** des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

..... Datum

..... Für den Rechtsträger

..... Eltern / Erziehungsberechtigte